

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Vermietungen und damit zusammenhängenden Leistungen. Anders lautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter für diesen bindend.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät Ordnungs- und Vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gereinigt und in betriebsfähigem Zustand zurückzugeben.

§ 2 Mietzeit, Rückgabe

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet mit dem Tag der Rücklieferung an unser Lager, bzw. mit der Bereitstellung zur Abholung.
2. Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand, gereinigt, abzuliefern bzw. zur Abholung bereit zu halten.
3. Wird der Mietgegenstand nicht im o.g. Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die Instandsetzung und die Reinigung auf Kosten des Mieters vorzunehmen.
4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 7 Kalendertage nach Rückgabe des Gerätes eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesendet ist.
5. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, so ist dies dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrügen und Haftung

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit zu halten oder zum Versand zu bringen.
2. Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.
3. Der Mieter hat für ordnungsgemäßes Abladen der Mietsache bei Anlieferung und Aufladen bei Rückgabe oder Abholung zu sorgen.
4. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Die Kosten zur Behebung der Mängel trägt der Vermieter.
5. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten durch den Vermieter beseitigt.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Mieters entstehen.

§ 4 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Grundlage für die Mietberechnung ist unsere jeweilige Staffel- Mietpreisliste, inkl. der anteiligen Versicherungsprämie.
2. Der Mietberechnung wird als Tagesmiete die normale Schichtzeit von täglich höchstens 8 Betriebsstunden Dauer bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
3. Die Miete versteht sich ausschließlich für den Mietgegenstand selbst, sowie die anteilige Versicherungsprämie. Alle Nebenkosten (Transport, Betriebsstoffe, Dienstleistungen, Reinigung) werden gesondert berechnet.
4. Die Mietrechnungen sind sofort ohne Abzug nach Erhalt zahlbar. Mieten sowie Nebenkosten bis zu 100,- EURO sind sofort bar Kasse bei Mietende zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters abzuholen.

§ 5 Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand durch fach- und sachgemäße Wartung und Benutzung im betriebsfähigen Zustand zu halten.
2. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen vorheriger Zustimmung.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und dessen Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
4. Veränderungen des ursprünglichen Einsatzortes sind dem Vermieter jeweils schriftlich vorher anzuzeigen.
5. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zur Nutzung an Dritte zu überlassen.
6. Bei Verletzung der Unterhaltspflicht trägt der Mieter die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten. Die geschätzte Höhe der Kosten ist dem Mieter vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Bei Uneinigkeit ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Kosten trägt der Mieter.

§ 6 Kündigung

- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhalten einer Frist zu beenden:
- wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt
 - bei Verletzung der Unterhaltspflicht
 - bei ausbleibender Mietzahlung gem. § 4 Ziffer. 5

§ 7 Verlust der Mietgegenstände

1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein die ihm nach § 2 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.
2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

§ 8 Maschinenversicherung

1. Die Mietgegenstände sind gegen Schaden versichert.
2. Im Schadensfall sind 10 % des Schadenbetrages, mindestens jedoch 2.500,-- EURO vom Mieter selbst zu tragen.
3. Maschinen unter einem Wert von 6.000 Euro sind nicht versichert!

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luckenwalde

agl Trebbin eG
JCB Baumaschinen
Trebbiner Str. 12
14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf